



# Satzung

## der Freiwilligen Feuerwehr Maibach

### Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform .....	1
§ 2	Zweck des Vereins .....	1
§ 3	Mitgliedschaft .....	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 6	Mittel .....	2
§ 7	Organe des Vereins .....	2
§ 8	Hauptversammlung .....	2
§ 9	Aufgaben der Hauptversammlung .....	3
§ 10	Verfahrensordnung für die Hauptversammlung.....	3
§ 11	Geschäftsführender Vorstand.....	3
§ 12	Erweiterter Vorstand.....	3
§ 13	Kassenwesen .....	4
§ 14	Auflösung .....	4
§ 15	Inkrafttreten.....	4

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen »Freiwillige Feuerwehr Maibach«.
- (2) Der Verein strebt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins an.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen werden.
- (4) Sitz und Gerichtsstand ist Butzbach.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein FFW Maibach hat die Aufgabe:
  - a. das Feuerwehrwesen im Butzbacher Stadtteil Maibach zu fördern,
  - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung, insbesondere
  - a. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
  - b. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a. die Mitglieder der Standortabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach-Maibach
  - b. die Ehrenmitglieder
  - c. die fördernden Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die den Standortabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach-Maibach angehören.



- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist durch den Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Hauptversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist in Textform zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung einer juristischen Person.

## § 6 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b. freiwillige Zuwendungen,
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d. Überschüsse aus Veranstaltungen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB
- c. Erweiterter Vorstand

## § 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Hauptversammlung findet nach Ende jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Diese Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Butzbacher Zeitung.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.



## § 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a. die Wahl der nicht geborenen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- b. die Wahl der nicht geborenen Mitglieder des erweiterten Vorstands für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Genehmigung des Vorjahresabschlusses,
- e. die Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von einem Jahr,
- g. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j. die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Verfahrensordnung für die Hauptversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen - ohne Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder - beschlussfähig.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag

<sup>1</sup> Als ein geborenes Mitglied werden Mitglieder eines ansonsten gewählten Gremiums bezeichnet, die durch ihre Funktion

erfolgt eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu bescheinigen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem Wehrführer als Vorsitzenden
  - b. dem 1. stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geborene Mitglieder<sup>1</sup> des geschäftsführenden Vorstands. Der Kassenwart wird durch Wahl bestimmt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Hauptversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Namen des Vereins abgegeben. Je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand nach § 11
  - b. dem Schriftführer
  - c. wenn vorhanden: dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Butzbach-Maibach
  - d. wenn vorhanden: dem Kindergruppenleiter der Freiwilligen Feuerwehr der

oder frühere Funktion von Amts wegen automatisch dem Gremium angehören. (Quelle: Wikipedia)



Stadt Butzbach-Maibach

- e. wenn vorhanden: dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
  - f. bis zu drei Beisitzern
- (2) Jugendwart, Kindergruppenleiter und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstands. Schriftführer und Beisitzer werden durch Wahl bestimmt.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstands ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Bezeichnung „Vorstand“ in dieser Satzung bezieht sich auf den erweiterten Vorstand, sofern nicht explizit der geschäftsführende Vorstand genannt wird.

## § 13 Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenwart ist für ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

## § 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Versammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die anderen Vereine des Butzbacher Stadtteils Maibach. Die auflösende Versammlung bestimmt über die Verteilung.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss auf der Hauptversammlung in Kraft.

Maibach, den 28. Januar 2023